

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. Juni 2015

### **586. Verordnung über Beiträge für Schweizer Teilnahmen an den Bildungsprogrammen der EU sowie für das Schweizer Haus in Paris, Totalrevision (Anhörung)**

Mit Schreiben vom 2. April 2015 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über die Beiträge für Schweizer Teilnahmen an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU sowie für das Schweizer Haus in Paris vom 5. Dezember 2003 (SR 414.513) und den dazugehörigen Bericht zur Stellungnahme.

Gesetzliche Grundlage für den Neuerlass der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend- und der Mobilitätsförderung ist das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend- und der Mobilitätsförderung (SR 414.51), das dem Bund den Vollzug in diesem Bereich auferlegt. Die neue Verordnung berücksichtigt, dass die schweizerische Beteiligung am EU-Programm Erasmus+ für die Periode 2014–2020 nicht wie geplant umgesetzt werden konnte. Nach der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative am 9. Februar 2014 hat die Europäische Kommission die Verhandlungen zur Assoziierung an das Programm Erasmus+ sistiert und die Schweiz als Drittstaat eingestuft. Mit diesem Status sind Teilnehmende aus der Schweiz für eine Mehrheit von Aktivitäten von der Finanzierung aus dem Projekt Erasmus+ ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat am 16. April und am 19. September 2014 Übergangsmassnahmen für eine projektweise Beteiligung an Erasmus+ für 2014 bzw. 2015 und 2016 beschlossen. Schweizer Teilnehmende an Mobilitäts- und Kooperationsprojekten von Erasmus+ werden direkt finanziert und erhalten so die Möglichkeit, sich im Rahmen der für Drittstaaten geltenden Voraussetzungen an den Aktivitäten zu beteiligen. Mit dem Neuerlass der Verordnung werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Massnahmen geschaffen. Gleichzeitig ist die Verordnung so ausgestaltet, dass sie auch bei einer erneuten Assoziierung der Schweiz an Erasmus+ anwendbar bleibt.

Zudem bildet die Verordnung auch die Grundlage für die Förderung jener internationaler Bildungs- und Wissenschaftskooperationsprojekte, die bisher über die mittlerweile aufgehobene Verordnung des Bundes über die Gewährung von Beiträgen für die internationale Zusammenarbeit in Bildung und Wissenschaft vom 4. Juli 2001 erfolgte. Die Verordnung regelt ferner wie bisher die finanzielle Unterstützung des Schweizer Hauses in Paris (Fondation Suisse).

Der Neuerlass der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend- und der Mobilitätsförderung, welche die Verordnung vom 5. Dezember 2003 über die Beiträge für Schweizer Teilnahmen an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU sowie für das Schweizer Haus in Paris ersetzt, ist deshalb zu unterstützen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, Schwanengasse 2, 3003 Bern (auch per E-Mail an [gaetan.lagger@sbfi.admin.ch](mailto:gaetan.lagger@sbfi.admin.ch)):

Wir begrüßen die Totalrevision der Verordnung über die Beiträge für Schweizer Teilnahmen an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU sowie für das Schweizer Haus in Paris. Die internationale Vernetzung ist für die Qualität und damit auch für die Konkurrenzfähigkeit des Bildungsstandorts Schweiz von zentraler Bedeutung. Insbesondere die Weiterführung der Übergangslösung zu Erasmus+ ist in diesem Zusammenhang ein wichtiges Element. Das finanzielle Engagement des Bundes ermöglicht die direkte Finanzierung von Teilnahmen an Mobilitäts- und Kooperationsprojekten und sichert so die für den Bildungsbereich notwendige internationale Mobilität.

#### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

Art. 6 Abs. 2 des Entwurfs sieht vor, dass die Beiträge für Mobilitätsprojekte bzw. für Einzelpersonen höchstens dem Betrag, der nach den maximalen Ansätzen der Europäischen Kommission für Teilnehmende gilt, entsprechen dürfen. Da die Schweiz ein Hochpreisland ist, wäre es wünschenswert, dass die Stipendien für die Studierenden und Lernenden, die aus dem Ausland in die Schweiz kommen, auch höher sein können.

Zu Art. 13 des Entwurfs: Gemäss dem erläuternden Bericht zu dieser Bestimmung unterbreitet die Nationale Agentur ihre Vorschläge bzw. Beurteilungen zu den eingereichten Gesuchen in der Regel ein Mal pro Jahr

und pro Beitragstyp dem SBFI. Um die vorhandenen Mittel auch ausschöpfen zu können, sollten die Vorschläge dem SBFI fortlaufend unterbreitet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**